

## 2. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Dingelstädt

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.04.2018 (GVBl. S. 74), der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2017 (GVBl. S. 150) und des § 42 der Friedhofssatzung der Stadt Dingelstädt vom 05.02.2019 hat der Stadtrat der Stadt Dingelstädt in seiner Sitzung am 06.08.2019 folgende Satzungsänderung beschlossen:

### Artikel I

Der § 6 - Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechts - erhält folgende neue Fassung:

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte für Erdbestattung werden folgende Gebühren erhoben:
  - a) Einzelerdreihegrabstätte für Kinder  
(Verstorbene im Alter bis zu 5 Jahren) 150,00 €
  - b) Einzelerdreihegrabstätte für Erwachsene  
(Verstorbene im Alter über 5 Jahre) 300,00 €
  - c) Einzelerdreihegrabstätte 1.200,00 €
- (2) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte für Aschen werden folgende Gebühren erhoben:
  - a) Urnenreihegrabstätte 200,00 €
  - b) Urnenreihegrabstätte 400,00 €
  - c) Für die zusätzliche Beisetzung einer Urne in eine Grabstätte  
entsprechend § 17 Abs. 1 a), b) und d) der Friedhofssatzung  
der Stadt Dingelstädt 200,00 €
- (3) Für die Überlassung in einer Urnengemeinschaftsanlage werden erhoben: 400,00 €
- (4) Für die Überlassung einer Doppelerdreihegrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:
  - a) Nutzungsrecht für eine Doppelerdreihegrabstätte 500,00 €
  - b) Für Doppelerdreihegrabstätten auf dem Friedhof Dingelstädt, die in dem Zeitraum vom 24.06.1991 bis 17.11.2006 erworben wurden, ist das Nutzungsrecht für jede Grabstelle einzeln berechnet worden. Für die zweite Belegung der Doppelerdreihegrabstätten ist das Nutzungsrecht in Höhe von 400,00 € zu erwerben.
  - c) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes bei Doppelerdreihegrabstätten wird pro Jahr eine Gebühr in Höhe von 20,00 € erhoben.
- (5) Für alle im § 6 genannten Gebühren wird für Verstorbene, für die eine Sondervereinbarung entsprechend § 2 Abs. 4 der Friedhofssatzung der Stadt Dingelstädt abgeschlossen wurde, ein Ortsfremdenzuschlag von 100 % der vollen Gebühr erhoben.

Der § 7 – Bestattungsgebühren - erhält folgende neue Fassung:

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes sowie das Auslegen von Grabmatten oder Tannengrün werden folgende Gebühren erhoben:
  - a) bei der Bestattung in eine Einzelerdreihegrabstätte für Kinder  
(Verstorbene im Alter bis zu 5 Jahren) 481,95 €

- b) bei der Bestattung in eine Einzelerdreihegrabstätte für Erwachsene (Verstorbene im Alter über 5 Jahre) 541,45 €
- c) bei der Bestattung in eine Einzelerdreihegrabstätte 541,45 €
- d) bei der Bestattung in eine Doppelerdreihegrabstätte (je Grabstelle) 684,25 €
- (2) Für die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten, unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme, in eine vorhandene Grabstätte für Erdbestattung eines Angehörigen wird folgende Gebühr erhoben: 100,00 €
- Auf Wunsch der Angehörigen kann eine Einzelerdreihegrabstätte für Kinder zugewiesen werden. Ein Anspruch auf das Nutzungsrecht an einer Einzelerdreihegrabstätte für Kinder besteht nicht.
- (3) Bei der Beisetzung von Ascheresten werden folgende Gebühren erhoben:
- a) in einer Urnenreihegrabstätte 100,00 €
- b) in einer Urnenreihegrabstätte 100,00 €
- c) in einer Urnengemeinschaftsanlage 100,00 €
- d) in einer Grabstätte für Erdbestattung 100,00 €
- (4) Für Bestattungen am Samstag wird ein Zuschlag in Höhe von 30 % der vollen Gebühr berechnet.

Der § 8 - Ausgrabungsgebühren - erhält folgende neue Fassung:

Für Ausgrabungen werden folgende Gebühren erhoben:

- a) für die Ausgrabung von Leichen und Gebeinen: 589,05 €
- b) für die Ausgrabung einer Urne: 250,00 €

## Artikel II

Alle anderen Vorschriften und Gebühren bleiben unverändert.

## Artikel III

Die 2. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Dingelstädt tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dingelstädt, den 02.09.2019

Stadt Dingelstädt

*Andreas Fernkorn*

Andreas Fernkorn  
Bürgermeister

(Siegel)

